

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

A) Problem

Das Bayerische Wassergesetz bedarf aus folgenden Gründen einer Änderung:

- a) Die Bestimmungen im Bayerischen Wassergesetz über den Hochwasserschutz bedürfen wegen des sich abzeichnenden Klimawandels und einer damit einhergehenden Verschärfung der Hochwassergefahr einer Neuaustrichtung. Darüber hinaus verpflichtet § 42 Abs. 1 WHG die Länder bis zum 10. Mai 2007 die Regelungsaufträge des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß den §§ 31a Abs. 3, 31b Abs. 2, 3 und 5, 31c, 31d Abs. 1 und 2 und 32 Abs. 1 WHG zu erfüllen. Auch nach der Föderalismusreform gelten diese Aufträge gemäß Art. 125b GG fort.
- b) Im Zuge der Neuordnung der Aufgaben der Bezirke soll die Unterhaltungs- und Ausbaulast an den Gewässern zweiter Ordnung von den Bezirken auf den Freistaat Bayern übergehen.
- c) Die Regelungen für die Beauftragung von Hafengesellschaften des privaten Rechts mit dem Vollzug der Hafen- und Ländeordnung bedürfen einer Klarstellung.
- d) Bei der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen sollen auch Überwachungsergebnisse aus der Eigenüberwachung gewertet werden können. Um die dafür erforderlichen Voraussetzungen in der Eigenüberwachungsverordnung näher regeln zu können, ist eine Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage für die Eigenüberwachungsverordnung erforderlich.

B) Lösung

Zu a)

Durch die Änderung des Bayerischen Wassergesetzes sollen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge verstärkt werden, indem

- die Grundsätze für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt werden,
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Hochwassergefahren allgemein und im Einzelfall verbessert wird,
- die Gebiete bestimmt werden, für die zwingend Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind,
- für die Festsetzung von Anordnungen in Überschwemmungsgebieten den zuständigen Behörden ein abgestuftes Instrumentarium zur Regelung unterschiedlicher Fallgestaltungen an die Hand gegeben wird,
- von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden abschließend ermittelte Überschwemmungsgebiete für Hochwässer kraft Gesetzes vorläufig gesichert werden,

- Maßgaben für die Bekanntmachung von vorläufig gesicherten und von Überschwemmungsgefährdeten Gebieten festgelegt werden,
- Umfang, Zweck und Ausmaß einer Rechtsverordnung der Staatsregierung zur Umsetzung der zu erwartenden EU-Hochwasserrichtlinie für die erste Bewertung von Hochwasserrisiken sowie die Aufstellung, Koordination und Fortschreibung von Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisikomanagementpläne festgelegt werden,
- die Genehmigung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten entsprechend der baurechtlichen Zuständigkeit den Bezirksregierungen und den Landratsämtern übertragen wird.

Zu b)

Zur Entlastung der Bezirke und mittelbar der Kommunen von Aufwendungen für die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung wird diese Aufgabe mit Inkrafttreten des nächsten Haushaltsplanes zum Doppelhaushalt 2009/2010 den Fachbehörden des Freistaates Bayern übertragen.

Zu c)

In Art. 60 BayWG wird die Beleihung der Hafengesellschaften ausdrücklich zugelassen.

Zu d)

Die von Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft oder von anerkannten Prüflaboratorien durchgeführten Kontrollen, Messungen und Untersuchungen werden der amtlichen Überwachung gleichgestellt. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Eigenüberwachungsverordnung wird so erweitert, dass in der Verordnung bestimmt werden kann, welche Voraussetzungen hierfür einzuhalten sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

a) Freistaat Bayern

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zu a) - Hochwasserschutz

Durch die gesetzliche Festlegung eines angemessenen Bemessungszuschlags bei den Hochwasserschutzprojekten zum Ausgleich der zu erwartenden Klimaänderungen entsteht kein zusätzlicher Aufwand, da ein solcher Zuschlag in der Praxis bereits zugrunde gelegt wird.

Zu b) Übertragung der Zuständigkeit für die Gewässer zweiter Ordnung auf den Staat

Durch den Wegfall der bisherigen Eigenanteile der Bezirke bei Unterhalt und Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung in Höhe von rd. 9 Mio. € jährlich entsteht eine Finanzierungslücke soweit nicht entsprechende Haushaltsmittel umgeschichtet werden. Die Entscheidung, in welchem Umfang künftig Haushaltsmittel für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung zur Verfügung gestellt werden, bleibt den jeweiligen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2. Vollzugsaufwand

Zu a) - Hochwasserschutz

Wasserwirtschaftsämter

- Ermittlung der Überschwemmungsgebiete

Durch die neu umzusetzenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und durch dieses Gesetz werden die Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter in Bezug auf die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete bei Gewässern erster und zweiter Ordnung zwar modifiziert, aber nicht ausgeweitet. Im Bereich der Gewässer dritter Ordnung werden für mehrere Jahre über den bisherigen Umfang hinausgehende Anstrengungen erforderlich. Hieraus entsteht eine vorübergehende Belastung von 0,5 MAK je Wasserwirtschaftsamt (bei 17 Ämtern sind das 8,5 MAK).

Für die Erhebung der Gefahrenbereiche an den Wildbächen ist nach Erfahrungen aus dem EU-Projekt Naturraumanalyse alpiner Berggebiete (NAB) für die Vergabe der Arbeiten an Ingenieurbüros mit einem einmaligen Aufwand von rd. 2 Mio. Euro zu rechnen; der Aufwand kann auf mehrere Jahre verteilt werden.
- Ermittlung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten

Es wird angenommen, dass der Personalaufwand für die Ermittlung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten mit dem Personalaufwand für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete vergleichbar ist. Danach kann der Personalaufwand mit vorübergehend 0,45 MAK je Wasserwirtschaftsamt (= 7,5 MAK insgesamt) abgeschätzt werden.

Zusätzlich werden für externe Vergabekosten je Kilometer Gewässerstrecke rd. 1000 Euro veranschlagt. Zu bearbeiten sind rd. 1250 km Gewässerlänge. Das ergibt einen Mittelbedarf von 1,25 Mio. Euro.
- Hochwasserschutzpläne

Gestützt auf die Erfahrungen beim Hochwasseraktionsplan Main ist mit Kosten in Höhe von rd. 1 Mio. Euro zu rechnen. Der Personalaufwand wird bis zum voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten im Jahr 2015 auf 0,15 MAK/Wasserwirtschaftsamt (insgesamt auf 2,5 MAK) geschätzt.
- Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikomanagementpläne müssen künftig in Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie erstellt werden. Sie werden die vorgenannten Hochwasserschutzpläne ablösen. Ob damit ein weitergehender Aufwand verbunden ist, kann erst mit der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung in Art. 611 abgeschätzt werden.

Kreisverwaltungsbehörden/Regierungen

Der Vollzugsaufwand für die Kreisverwaltungsbehörden entspricht im Wesentlichen dem Aufwand der bisher im Vollzug der Hochwasserschutzbestimmungen und der im Baurecht im Zusammenhang mit Hochwassergefahren zu vollziehenden Aufgaben. Abgesehen von einem zu erwartenden erhöhten Erstaufwand ist mittel- und langfristig eine Mehrung demgegenüber nicht zu erwarten.

Zu b (Übertragung der Unterhaltungs- und Ausbaulast)

Die Wasserwirtschaftsämter haben diese Aufgaben schon bisher im Auftrag und auf Rechnung der Bezirke wahrgenommen. Insofern ist gewährleistet, dass die Aufgabe weiterhin mit der gegebenen Personalausstattung erfüllt

werden kann. Zum Problem der ausfallenden Kostentragung durch die Bezirke siehe oben 1b.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden durch diese Aufgabenübertragung weder be- noch entlastet.

Zu c (Beleihung der Hafengesellschaften)

Es handelt sich nur um eine Klarstellung ohne Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand.

Zu d) Änderung zu Art. 70 BayWG

Die geplante Gleichstellung bestimmter Eigenüberwachungsergebnisse mit behördlichen Untersuchungsergebnissen dient im Rahmen der Verwaltungsreform 21 den Personaleinsparzielen der Staatsregierung.

Der Vollzug des Gesetzes bzw. der Gesetzesänderung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und (Plan-) Stellen – unter Berücksichtigung des Stellenabbaus – möglich.

b) Kommunen

Den Kommunen werden keinen neuen Aufgaben für den Hochwasserschutz übertragen. Insoweit entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten.

Den Landkreisen entsteht als Sachaufwandsträger der Kreisverwaltungsbehörde kein zusätzlicher Aufwand. Zwar sind nach den Vorgaben des Gesetzesentwurfs für die vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten die entsprechenden Ermittlungsergebnisse im Amtsblatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachungskosten werden mit der nunmehr ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit auf digitale Kartenwerke, die von der Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, zu verweisen, in der Tendenz gesenkt, keinesfalls erhöht. Die nach Art. 61h Abs. 4 des Entwurfs und nach § 31b Abs. 4 WHG erforderliche Zulassung der Ausweisung von neuen Baugebieten wird den Landratsämtern in den Fällen übertragen, in denen auch eine Genehmigungspflicht nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen besteht. Beide Verfahren können zusammengefasst werden. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist in der Regel aufgrund der mit der Planaufstellung und der vorläufigen Sicherung bzw. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bekannt werdenden Sachverhalte und damit ohne ins Gewicht fallenden Mehraufwand möglich.

Durch die Übernahme der Aufgaben für die Unterhaltung und den Ausbau an den Gewässern zweiter Ordnung werden die Kommunen insgesamt um rund 9 Mio. Euro pro Jahr entlastet, da sich insoweit ein verringerter Finanzierungsbedarf für die bisher zuständigen Bezirke ergibt. Diese Entlastung kann über die Bezirks- bzw. Kreisumlagen an die Gemeinden weitergegeben werden. Eine Entlastung findet allerdings insoweit nicht statt, als Umschichtungen zugunsten des Epl. 12 (vgl. oben Buchst. a Nr. 1 Zu b) zu Lasten der Kommunen vorgenommen werden.

Die Änderung zu Art. 70 BayWG belastet die Kommunen nicht in ihren Vollzugszuständigkeiten. Jedoch ist bei der Überwachung kommunaler Kläranlagen eine Mehrbelastung durch die Beauftragung von Sachverständigen mit den Kontrollen, Messungen und Untersuchungen zu erwarten. Der konkrete Aufwand ergibt sich erst durch die entsprechende Änderung der Eigenüberwachungsverordnung und wird dabei konkreter beziffert. Die erhöhten Kosten werden über die Gebühren von den angeschlossenen Einwohnern getragen.

c) Wirtschaft und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz knüpfen an die in der Natur bestehenden Hochwassergefahren an und dienen der Schadensabwehr. Insofern werden keine finanziellen Nachteile z.B. durch Nutzungseinschränkungen oder Wertverluste begründet. Die Anforderungen an hochwassersichere Anlagen und Bauten können im Einzelfall zu höheren Kosten führen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Gesetz zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen kann. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Durch die Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im BayWG wird jedoch das Schadenspotenzial in Überschwemmungsgebieten erheblich verringert. Bei künftigen Hochwasserereignissen ist daher mit geringeren Schäden zu rechnen.

Bürokratie-Kostenfolgen können für die privaten Träger von großen Wasserkraftanlagen entstehen, deren Anlagen als Nebenzweck auch eine Hochwasserschutzfunktion erfüllen. Im Rahmen der mit der Hochwasserschutzanlage verbundenen Verkehrssicherungspflicht, konkretisiert durch dieses Gesetz müssen diese privaten Träger den Schutzbereich der Hochwasseranlagen einmalig ermitteln, damit etwaige Vorkehrungen bei einem technischen Versagen dieser Schutzeinrichtung getroffen werden können. Diese Ermittlungen werden in der Regel bereits bei der Planung zur sachgerechten Auslegungen der Hochwasserschutzanlage angestellt. Soweit diese Ermittlungen für bestehende Anlagen nachgeholt werden müssen, werden die Kosten wie folgt beziffert:

Gewässerordnung	Geschützte Gewässerstrecke	Euro/km	Betrag
I	625 km	4000 €/km	2 500 000 €
II	25 km	4000 €/km	100 000 €
III	90 km	4000 €/km	360 000 €
			2 960 000 €

Im Übrigen können Wirtschaft und Bürger durch die auf Grund der Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage zur Eigenüberwachungsverordnung möglich werdenden Änderungen geringfügig belastet werden; auf die entsprechenden Ausführungen zu den Kommunen wird verwiesen. Voraussichtlich werden jedoch die Mehrkosten für die Eigenüberwachung so gering bleiben, dass in den meisten Fällen keine Gebührenerhöhung notwendig werden wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

§ 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Anlagen in oder an Gewässern,
Schutz vor Hochwasser und Dürre“

- b) Die Überschrift des Fünften Teils Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Schutz vor Hochwasser und Dürre,
Wasser-, Eis- und Murgefahr“

- c) Die Überschrift des Fünften Teils Abschnitts II Erster Titel erhält folgende Fassung:

„Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser
und Dürre; Unterrichtung der Öffentlichkeit;
persönliche Hochwasservorsorge“

- d) Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser
und Dürre“

- e) Nach der Überschrift des Art. 61 werden eingefügt:

„Art. 61a Allgemeine Information der Öffentlichkeit
über Hochwassergefahren

Art. 61b Hochwassernachrichtendienst

Art. 61c Persönliche Hochwasservorsorge

Zweiter Titel
Überschwemmungsgebiete

Art. 61d Überschwemmungsgebiete, Gewässer und
Gewässerabschnitte mit Schadenspotenzial

Art. 61e Pflicht zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern oder Gewässerabschnitten mit Schadenspotenzial

Art. 61f Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an sonstigen Gewässern oder Gewässerabschnitten

Art. 61g Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Art. 61h Rechtsfolgen der Festsetzung und vorläufigen Sicherung

Art. 61i Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren

Art. 61j Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Dritter Titel

Fachliche Grundlagen des Hochwasserschutzes

Art. 61k Hochwasserschutzpläne

Art. 61l Umsetzung von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und internationaler Übereinkommen für den Hochwasserschutz“

- f) Art. 62 erhält folgende Fassung:

„Art. 62 Schutzanordnungen, Hochwasserabfluss“

- g) Die Überschrift „Zweiter Titel Wasser und Eisgefahr“ wird durch die Überschrift

„Vierter Titel
Verpflichtungen zur Bekämpfung
von Wasser-, Eis- und Murgefahr“

ersetzt.

- h) Die Überschriften der Art. 67 und 94 werden jeweils durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

- i) Nach der Überschrift des Art. 103 wird folgender Art. 103a eingefügt:

„Art. 103a Übergangsbestimmungen zu Gewässern
zweiter Ordnung“

2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In Art. 5 werden die Worte „Gewässer erster Ordnung“ durch die Worte „Gewässer erster oder zweiter Ordnung“ ersetzt.

4. In Art. 42 Satz 4 werden nach dem Wort „Maßnahmenprogramm“ die Worte „und in den Hochwasserschutzplänen“ eingefügt.

5. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „den Bezirken als eigene Aufgabe“ durch die Worte „dem Freistaat Bayern“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
6. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gewässer zweiter und dritter Ordnung“ durch die Worte „Gewässer dritter Ordnung“ ersetzt.
7. Art. 45 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 WHG) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster und zweiter Ordnung, für Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, und für Wildbäche der Staat, und für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen.“
8. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
9. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 „(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.“
10. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
11. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:
 „Anlagen in oder an Gewässern,
 Schutz vor Hochwasser und Dürre“
12. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder die in eingedeichten Gebieten errichtet werden“ gestrichen.
13. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Abweichend von Art. 75 Abs. 1 können als Vollzugsbehörden auch bestimmt werden:
1. Behörden des Freistaates Bayern oder seiner Aufsicht unterstehender Gemeinden und Gemeindeverbände oder
 2. Gesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (Beleihung).“
- b) Folgende Sätze 4, 5 und 6 werden angefügt:
 „⁴Eine Beleihung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die

Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. ⁵Der Beliehene unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde. ⁶Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.“

14. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:
 „Schutz vor Hochwasser und Dürre,
 Wasser-, Eis- und Murgefahr“
15. Die Überschrift des Ersten Titels erhält folgende Fassung:
 „Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre; Unterrichtung der Öffentlichkeit; persönliche Hochwasservorsorge“
16. Art. 61 erhält folgende Fassung:
 „Art. 61
 Grundsätze für den Schutz
 vor Hochwasser und Dürre
 (Zu § 31a Abs. 1 und § 31b Abs. 6 WHG)
- (1) Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben auf
1. Erhalt oder Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
 2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
 3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und zur Wasserspeicherung
- hinwirken.
- (2) Bei der Planung von Hochwasserschutzeinrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.“
17. Nach Art. 61 werden folgende Art. 61a bis 61c eingefügt:
 „Art. 61a
 Allgemeine Information der
 Öffentlichkeit über Hochwassergefahren
 (Zu § 31a Abs. 3 WHG)
- ¹Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz informiert die Öffentlichkeit durch seine ihm nachgeordneten wasserwirtschaftlichen Fachbehörden
1. über ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete an Gewässern erster und zweiter Ordnung,
 2. allgemein über die Hochwassergefahren, geeignete bauliche Vorsorgemaßnahmen für in Überschwemmungsgebieten gelegene bauliche Anlagen sowie sonstige Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln.

²Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Satz 1 Nr. 1 an Gewässern dritter Ordnung obliegt den Gemeinden.

Art. 61b
Hochwassernachrichtendienst
(Zu § 31a Abs. 3 WHG)

(1) Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Umwelt geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten.

(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Art. 61c
Persönliche Hochwasservorsorge
(Zu § 31a Abs. 2 WHG)

Die Vorsorgepflichten nach § 31a Abs. 2 WHG gelten zum Schutz vor Gefahren durch ansteigendes Grundwasser entsprechend.“

18. Nach Art. 61c wird folgender Zweiter Titel eingefügt:

„Zweiter Titel
Überschwemmungsgebiete

Art. 61d
Überschwemmungsgebiete, Gewässer und
Gewässerabschnitte mit Schadenspotenzial
(Zu § 31b Abs. 1, 2 und 5 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 31b Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden vorrangig für die Gewässer und Gewässerabschnitte im Sinn des Abs. 3 zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden ortsüblich entsprechend Art. 61g Abs. 2 Sätze 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen. ²Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche an den ausgebauten Wildbächen. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortzuschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur Bekanntmachung nach Satz 1 und zur Festsetzung übermitteln. ⁴Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.

(2) ¹Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumfang auch auf

Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ²Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit hohem Schadenspotenzial zu beziehen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

(3) ¹Gewässer oder Gewässerabschnitte mit hohem Schadenspotenzial im Sinn des § 31b Abs. 2 Satz 4 WHG sind solche, durch die bei einem Bemessungshochwasser im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinn des § 34 BauGB oder Grundstücke überschwemmt oder durchflossen werden, für die nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung eine Baufläche oder ein Baugebiet im Flächennutzungsplan dargestellt oder im Bebauungsplan festgesetzt ist. ²Gewässer oder Gewässerabschnitte mit nicht nur geringfügigem Schadenspotenzial im Sinn des § 31b Abs. 2 Satz 1 WHG sind solche, in denen bei einem Bemessungshochwasser überregional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Fernstraßen oder Bahnlinien überschwemmt oder durchflossen werden. ³In den Karten nach Abs. 1 sind Überschwemmungsgebiete an Gewässern oder Gewässerabschnitten mit hohem oder nicht nur geringfügigem Schadenspotenzial jeweils zu kennzeichnen; Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 61e
Pflicht zur Festsetzung von Überschwemmungs-
gebieten an Gewässern oder Gewässerabschnitten
mit Schadenspotenzial
(Zu § 31b Abs. 2 Sätze 3, 4 und 8 WHG)

(1) ¹Für die Gewässer und Gewässerabschnitte im Sinn des Art. 61d Abs. 3 sind Überschwemmungsgebiete von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung für die vom Bemessungshochwasser erfassten Gebiete festzusetzen. ²Die für Gewässer im Sinn des Satzes 1 auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind, soweit erforderlich, dem Bemessungshochwasser anzupassen.

(2) Für Gewässer und Gewässerabschnitte im Sinn des Art. 61d Abs. 3, die zugleich Wildbäche im Sinn des Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 sind, sind von den Kreisverwaltungsbehörden die Wildbachgefährdungsbereiche durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Art. 61f
Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
an sonstigen Gewässern oder Gewässerabschnitten
(Zu § 31b Abs. 6 WHG)

Soweit eine Verpflichtung nach Art. 61e nicht besteht, können Überschwemmungsgebiete für den Bereich des

Bemessungshochwassers durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt werden, wenn der Schutz oder die Wiederherstellung der Funktion von Rückhalteflächen oder zum Schutz vor Hochwassergefahren Regelungen nach Art. 61h Abs. 1 oder Art. 61i erforderlich sind.

Art. 61g
Vorläufige Sicherung
von Überschwemmungsgebieten
(Zu § 31b Abs. 5 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des Art. 61d, die von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden oder von den Gemeinden ermittelt und kartiert wurden und noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie als solche ortsüblich bekannt gemacht sind. ²Satz 1 gilt für vor dem [*Datum des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs gemäß § 2 Satz 1*] bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. ³Die vorläufige Sicherung nach Satz 1 entfällt, soweit ein Überschwemmungsgebiet bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist; § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG gelten im Vorranggebiet entsprechend.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Bekanntmachung im Sinn des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Übermittlung der vollständigen Karten zu bewirken. ²Für die Bekanntmachung gelten Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; in der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in das Kartenwerk zu bestimmen und dessen Fundstelle im Internet anzugeben. ³Auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung nach Art. 61h ist hinzuweisen; in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 sind die Bekanntmachungen entsprechend zu ergänzen.

(3) ¹Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. ²Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. ³Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Art. 61h
Rechtsfolgen der Festsetzung
und vorläufigen Sicherung
(Zu § 31b Abs. 2 Satz 6, Abs. 3 und 4 WHG)

(1) ¹In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und festgesetzten Wildbachgefährdungsbereichen bedürfen

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,
3. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

der Genehmigung, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. ²In vorläufig gesicherten Gebieten gelten Satz 1 Nrn. 1 bis 2 entsprechend. ³§ 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags von der zuständigen Behörde anders entschieden wird. ³Wird schon vor Ablauf der Frist durch die Behörde mitgeteilt, dass gegen die beantragte Genehmigung keine Bedenken bestehen, gilt die Genehmigung bereits mit Zugang dieser Mitteilung als erteilt. ⁴Die zuständige Behörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 2 bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei Monate verlängern. ⁵Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; über die Voraussetzungen des Satzes 1 ist in dem anderen Verfahren zu entscheiden, Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(3) Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

(4) ¹§ 31b Abs. 4 WHG gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend. ²Die Zulassung nach § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG wird von den Landratsämtern erteilt, soweit sie nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen zuständig sind, sonst von der Regierung.

Art. 61i
Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren
(Zu § 31b Abs. 2 Sätze 6 und 7 und Abs. 3 WHG)

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann in der Rechtsverordnung gemäß Art. 61e und Art. 61f Ausnahmen von der Genehmigungspflicht in Art. 61h Abs. 1 und 2 zulassen und die zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten anordnen, insbesondere

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen, zur Verringerung oder Vermeidung möglicher Erosionen von landwirtschaftlich genutzten oder sonstigen Flächen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser.

²In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren unerlässlich ist. ³Überschwemmungsgebiete und Wildbachgefährdungsbereiche sollen in Zonen, für die unterschiedliche Ge- und Verbote sowie Schutzanordnungen gelten, eingeteilt werden. ⁴Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können zur Vermeidung eines Verbots auch zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

(2) ¹In der Rechtsverordnung können Festsetzungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen werden. ²Soweit eine hochwassersichere Errichtung von neuen Heizölverbraucheranlagen nicht möglich ist, kann diese durch Rechtsverordnung verboten werden. ³Für bestehende und neue Heizölverbraucheranlagen können Prüfungen durch Sachverständige im Sinn von Art. 37 Abs. 4 Nr. 4 und Nachrüstpflichten festgesetzt werden.

(3) In der Rechtsverordnung können die Betreiber von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen im Wirkungsbereich des Bemessungshochwassers verpflichtet werden, durch bauliche und betriebliche Maßnahmen Störungen der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung durch Hochwasser vorzubeugen und soweit wie möglich zu vermeiden.

(4) Stellt eine Anordnung in einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 bis 3 eine Enteignung dar, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 61j

Überschwemmungsgefährdete Gebiete (Zu § 31c WHG)

(1) ¹Für Gewässer erster und zweiter Ordnung oder für Abschnitte dieser Gewässer mit Schadenspotenzial nach Art. 61d Abs. 2 sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können, durch den Träger der Hochwasserschutzanlage zu ermitteln, zu kartieren und zu veröffentlichen. ²Sonstige überschwemmungsgefährdete Gebiete sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln, zu kartieren und zu veröf-

fentlichen, soweit dies in Hochwasserschutzplänen oder Hochwasserrisikomanagementplänen festgelegt ist. ³Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Entlang von Hochwasserschutzanlagen gelten in einem Abstand von 60 Metern Art. 61h Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend. ²Soweit darüber hinaus erforderlich, kann die Kreisverwaltungsbehörde in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gemäß Abs. 1 durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall Vorschriften entsprechend Art. 61i zum Schutz vor Hochwassergefahren erlassen. ³Für bauliche Anlagen kann in der Rechtsverordnung nach Satz 2 eine Genehmigung gefordert werden; Art. 61h Abs. 2 und Art. 61i Abs. 4 gelten entsprechend.“

19. Nach Art. 61j wird folgender Dritter Titel eingefügt:

„Dritter Titel

Fachliche Grundlagen des Hochwasserschutzes

Art. 61k

Hochwasserschutzpläne (Zu §§ 31d und 32 WHG)

(1) ¹Für die Teilbereiche der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden, soweit dies erforderlich ist, auf der Ebene der Planungsräume im Sinn des Art. 3b Pläne für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss, den technischen Hochwasserschutz und die Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen sowie weitere dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen (Hochwasserschutzpläne) aufgestellt. ²Soweit bestehende Pläne den Anforderungen des Satzes 1 und des Abs. 2 entsprechen, entfällt die Aufstellungspflicht.

(2) Für die Aufstellung, Koordinierung und Veröffentlichung der Hochwasserschutzpläne sowie die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gelten Art. 71a Abs. 1, 2 Sätze 2 und 3, Abs. 5 und Art. 71b entsprechend.

Art. 61l

Umsetzung von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und internationaler Übereinkommen für den Hochwasserschutz

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften für die Bewertung und das Management von durch Hochwasser bedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu erlassen. ²Dabei können insbesondere Maßgaben und Fristen für die Aufstellung, Koordinierung, Aktualisierung und Fortschreibung sowie den Mindestinhalt für

1. eine erste Bewertung des Hochwasserrisikos in den Planungsräumen nach Art. 3b,

2. Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne für Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko,
- festgelegt und deren Abstimmung mit den Bewirtschaftungsplänen, Managementprogrammen sowie die Einbeziehung von Hochwasserschutzplänen geregelt werden.“
20. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schutzanordnungen, Hochwasserabfluss“
 - Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
„(1) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen im Sinn des Art. 61i Abs. 1 Sätze 1 und 3 für den Einzelfall Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist.“
 - Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.
 - In Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Absatz 1“ durch die Worte „Abs. 1 und 2“ ersetzt.
21. Die Überschrift „Zweiter Titel Wasser- und Eisgefahr“ wird durch die Überschrift
- „Vierter Titel
Verpflichtungen zur Bekämpfung
von Wasser-, Eis- und Murgefahr“
- ersetzt.
22. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte „Wasser- und Eisgefahr“ durch die Worte „Wasser-, Eis- und Murgefahr“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden nach dem Wort Überschwemmungen die Worte „oder Muren“ und im Klammerzusatz nach dem Wort „Dammwehr“ ein Komma und das Wort „Murenabwehr“ eingefügt.
23. Art. 67 wird aufgehoben.
24. Art. 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Kontrollen, Messungen und Untersuchungen, die von Sachverständigen nach Art. 78 oder von Prüflaboratorien nach Art. 78a durchgeführt werden, stehen einer behördlichen Überwachung gleich; die näheren Voraussetzungen werden in der Verordnung geregelt.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
25. In Art. 71b Abs. 5 werden die Worte „nach Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „nach Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
26. In Art. 75 Abs. 1a werden nach dem Wort „Maßnahmenprogramme“ die Worte „sowie der Hochwasserschutzpläne“ eingefügt.
27. Art. 78 erhält folgende Fassung:
- „Art. 78
Private Sachverständige
- ¹Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Anerkennung von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere geregelt werden:
- die Übertragung von fachlichen Aufgaben im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der für wasserwirtschaftliche Zwecke erlassenen Zuwendungsrichtlinien auf private Sachverständige; Aufgaben zur Überwachung von Gewässerbenutzungen können nur unter den Voraussetzungen des Art. 70 Abs. 2 übertragen werden,
 - die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
 - Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung,
 - die Aufgabenerledigung.“
28. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Für das Verfahren können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ³Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.“
29. Art. 94 wird aufgehoben.
30. Art. 95 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) die in Art. 59 Abs. 1 und 2 oder in Art. 59a aufgeführten Anlagen errichtet oder wesentlich verändert oder die in Art. 61h Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt,“
 - Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Buchst. f werden der Klammerzusatz „(Art. 67 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 61b Abs. 2)“ ersetzt und das Komma gestrichen.
 - Buchst. g wird gestrichen.

- cc) In Nr. 5 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(Art. 67 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 61b Abs. 2)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. c wird nach dem Klammerzusatz „(Art. 40 Abs. 1 Satz 2)“ ein Komma eingefügt.
- bbb) Es wird folgender Buchst. d angefügt:
- „d) über die Eigenüberwachung (Art. 70 Abs. 2)“
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. b wird nach dem Klammerzusatz „(Art. 68 Abs. 3, Art. 68a Abs. 2)“ ein Komma eingefügt.
- bbb) Es werden folgende Buchst. c bis e angefügt:
- „c) zum Hochwasserschutz (Art. 61e Abs. 1, Art. 61f, Art. 61i Abs. 2, Art. 62 Abs. 1),
- d) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22),
- e) zum Schutz von Wasserschutzgebieten (Art. 35)“.
31. Es wird folgender Art. 103a eingefügt:
- „Art. 103a
Übergangsbestimmungen
zu Gewässern zweiter Ordnung
- Vor dem 1. Januar 2009 begonnene Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung sind nach Art. 43 und 55 in ihrer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Fassung abzuschließen.“
32. In Anlage III II. Teil Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc zwölfter Spiegelstrich werden die Worte „Art. 13 Abs. 2 Nr. 3, Art. 17 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 2 Nr. 2, Art. 18 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

- ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 31 am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Folgen des Klimawandels. In Folge der zunehmenden Erwärmung in Bayern ist bereits jetzt abzusehen, dass Niederschläge räumlich und zeitlich ungleicher verteilt und mit größerer Intensität niedergehen werden. Damit ist eine zunehmende Hochwassergefahr verbunden, der es durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen gilt. Neben der beschleunigten Umsetzung von Vorhaben des baulichen Hochwasserschutzes in rechtlicher, finanzieller und tatsächlicher Hinsicht bedarf es zusätzlich einer weiteren ordnungsrechtlichen Hochwasservorsorge. Auch diese muss auf dem Dreiklang Hochwasserrückhalt in der Fläche, Hochwasserabwehr durch bauliche Maßnahmen und Hochwasservorsorge insbesondere im persönlichen Bereich beruhen.

Der Entwurf einer Hochwasserrichtlinie der EU soll noch 2007 verabschiedet werden. Es ist nach dem vorliegenden Entwurf zu erwarten, dass die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen ist. Nach § 42 WHG ist der Landesgesetzgeber darüber hinaus verpflichtet, bis zum 10.5.2007 die landesrechtlichen Vorschriften des vorbeugenden Hochwasserschutzes an die Vorgaben der §§ 31a Abs. 3, 31b Abs. 2, 3 und 5, 31c, 31d Abs. 1 und 2 und 32 Abs. 1 WHG anzupassen. Auch nach der Föderalismusreform gelten diese Aufträge gemäß Art. 125b GG fort.

Nach dem Konzept zum vorbeugenden Schutz vor Hochwassergefahren sind Überflutungen an den Gewässern zu ermitteln und einer ersten Bewertung zuzuführen. Auf dieser Grundlage sind Hochwassergefahren abzuschätzen; dabei wird von einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwassers (statistische Wiederkehrwahrscheinlichkeit einmal in hundert Jahren = HQ 100) ausgegangen. Für die so ermittelten Bereiche werden Überschwemmungsgebiete ausgewiesen oder vorläufig gesichert. Für Gewässer oder Gewässerabschnitte, an denen bei Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden zu erwarten sind, sind zwingend Überschwemmungsgebiete festzusetzen. An anderen Gewässern oder Gewässerabschnitten können Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. Sind Überschwemmungsgebiete durch die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden abschließend ermittelt, gelten sie als vorläufig gesichert. Innerhalb dieser Gebiete werden die zum Schutz von Hochwassergefahren und die für den Schutz der Rückhalteflächen in den Überschwemmungsgebieten erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung festgesetzt, gegebenenfalls unterteilt nach verschiedenen Zonen mit unterschiedlichen Anordnungen. Damit kann den größeren Risiken von Hochwässern mit einer größeren Wiederkehrwahrscheinlichkeit Rechnung getragen werden. Über das Instrument der Ausweisung von hochwassergefährdeten Gebieten kann dem sich aus dem Klimawandel ergebenden zusätzlichen Vorsorgebedarf vor Hochwassergefahren Rechnung getragen werden. Eines Klimazuschlages, wie beim Bau von Hochwasserschutzanlagen bedarf es deshalb für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist zwar das grundlegende, jedoch nicht das einzige Instrument um Hochwassergefahren vorbeugend zu begegnen. Weitere Instrumente können sich aus der Bewirtschaftung und dem Ausbau der Gewässer z. B. einen ökologischen Gewässerausbau, der Steuerung von Talsperrern und Hochwasserrückhalteinrichtungen wie Flutpolder ergeben. Deren Steuerung, Abstimmung und Planung sind in Hochwasserschutzplänen zusammenzufassen und mit den Vorgaben der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme abzustimmen. Über die Vorgaben des § 31d WHG für die Erstellung von Hochwasserschutzplänen hinaus enthält der bisherige Entwurf der EU-

Hochwasserrichtlinie weitere Instrumente der Hochwasservorsorge. Über Hochwasserrisikopläne sollen besondere Gefährdungen in einem Hochwasserfall für Siedlungen, Gewerbegebiete und sonstige Einrichtungen ermittelt und abgeschätzt werden. Die Ergebnisse sind in Hochwasserrisikomanagementplänen zu verarbeiten. Die zeitlichen Vorgaben der EU für die Umsetzung dieser Planungen reichen bis zu Jahr 2015 und sind mit der Bewirtschaftungsplanung nach der Wasserrahmenrichtlinie abzustimmen. Hochwasserschutzpläne und Hochwasserrisikomanagementpläne werden künftig zu einem umfassenden Instrument der Hochwasservorsorge zusammenzufassen sein. Für dieses Vorhaben sind umfangreiche Ermittlungen und Erhebungen (z. B. auch unterschiedliche Wasserstände in einem Überschwemmungsgebiet) notwendig, die einen erheblichen Zeitbedarf aufweisen. Es ist deshalb so früh wie möglich mit diesen Arbeiten zu beginnen, jedoch die notwendige Flexibilität zu wahren, um die Erarbeitung der Managementplanung den sich verändernden Randbedingungen zeitgerecht anpassen zu können. Dies kann durch eine entsprechende Ermächtigung zum Verordnungserlass an das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erreicht werden.

Im Zuge der Neuordnung der Aufgaben der Bezirke sollen deren Zuständigkeiten für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung auf den Staat übertragen werden. Soweit die neue Belastung für den Staatshaushalt nicht zu Lasten der Bezirke ausgeglichen wird, bewirkt die Zuständigkeitsänderung eine finanzielle Entlastung der Bezirke, die über die Bezirksumlage auch die Landkreise und Gemeinden entlasten kann. Schon bisher haben die Wasserwirtschaftsämter Bauaufgaben im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung im Auftrag und auf Rechnung der Bezirke durchgeführt. Insofern ist den Ämtern diese Aufgabe nicht neu. Mit der Übernahme der alleinigen Zuständigkeit für die Gewässer zweiter Ordnung entfallen bisherige Abstimmungsprozesse und Bauabrechnungen mit den Bezirken, was die Aufgabenerfüllung vereinfacht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Vorblatt verwiesen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Vorlage setzt bundesrechtliche und EU-rechtliche Regelungsaufträge zum Hochwasserschutz um. Insofern besteht eine unabwendbare Regelungspflicht. Im Übrigen sind die Regelungen zwingend erforderlich, um Entscheidungen der Staatsregierung zur Neuordnung der Aufgaben der Bezirke und zur Beteiligung Privater bei der behördlichen Überwachung von Abwasserleitungen umzusetzen. Die Umsetzung bedarf der gesetzlichen Regelung.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den geänderten Überschriften der Abschnitte, Teile und Artikel fortgeschrieben.

Zu Nr. 2 (Art. 3 Abs. 3 Satz 2)

Die Beteiligung der Bezirkstage an der Aufstellung des Verzeichnisses für Gewässer zweiter Ordnung ist wegen der Änderungen in der Zuständigkeit für die Unterhaltung und den Ausbau dieser Gewässer (vgl. unten unter Nr. 5) entbehrlich.

Zu Nr. 3 (Art. 5)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 43 BayWG erhält der Freistaat Bayern die Zuständigkeit für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Es ist zweckmäßig dass der Unterhaltungspflichtige einer öffentlichen Sache auch deren Eigentümer ist. Deshalb soll die bisher nur für Gewässer erster Ordnung geltende Befugnis, das Gewässereigentum nach den Vorschriften des Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen zu können, auf die Gewässer zweiter Ordnung ausgedehnt werden.

Zu Nr. 4 (Art. 42)

Nach Art. 42 Satz 4 muss die Gewässerunterhaltung den im Maßnahmenprogramm gestellten Anforderungen entsprechen. Auch in Hochwasserschutzplänen können Anforderungen für die Gewässerunterhaltung festgelegt werden. Art. 42 Satz 4 ist insoweit um die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Anforderungen zu ergänzen.

Zu Nr. 5 (Art. 43)

Im Rahmen Neuordnung der Aufgaben der Bezirke sollen die bisher den Bezirken obliegende Unterhaltungs- und die Ausbaulast an den Gewässern zweiter Ordnung auf den Freistaat Bayern übertragen werden. Damit werden eine Aufgaben-Entlastung der kommunalen Ebene und eine weitere Entflechtung der Vollzuständigkeiten erreicht. Durch die Änderung in Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 wird die Aufgabenübertragung auf den Freistaat Bayern vollzogen, die Änderung in Abs. 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung hierzu.

Zu Nr. 6 (Art. 44)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Art. 43.

Zu Nr. 7 (Art. 45 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Art. 43.

Zu Nr. 8 (Art. 46)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu Art. 43. Durch die Vollständige Übertragung der Unterhaltungslast auf den Freistaat Bayern sind Regelungen im bisherigen Abs. 2 über die Ausführung der Unterhaltung durch die Wasserwirtschaftsämter auf Kosten der Bezirke nicht mehr erforderlich.

Auch der bisherige Abs. 3, der auch bei den Gewässern dritter Ordnung auf Antrag der Gemeinde eine Ausführung der Unterhaltung durch die Wasserwirtschaftsämter vorsieht, ist entbehrlich, da die bisherige Gesetzesfassung keine Verpflichtung der Kommune zur Übertragung der Maßnahme auf das Wasserwirtschaftsamt enthält. Soweit im Einzelfall eine solche Ausführung der Unterhaltung durch das Wasserwirtschaftsamt weiterhin von der Kommune gewollt wird, fachlich zweckmäßig und nach der beim Wasserwirtschaftsamt noch vorhandenen Personal- und Sachausstattung durchführbar ist, kann auch künftig die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbart werden.

Zu Nr. 9 (Art. 54)

Die Hochwasserereignisse der jüngsten Vergangenheit haben zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt, in denen

auch ein Anspruch Dritter auf Gewässerausbau geltend gemacht worden ist. Schon nach bisheriger Rechtsauffassung stellt die Ausbaupflicht lediglich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar, durch die Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, nicht aber gegenüber Dritten begründet wurden. Anders als in Art. 42 BayWG für die Gewässerunterhaltung wird dies jedoch nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht und könnte im Vergleich der beiden Bestimmungen zu dem Rückschluss führen, dass anderes als die Gewässerunterhaltung ein Gewässerausbau zu Hochwasserschutz Zwecken eingeklagt werden könnte. Daher ist die klarstellende Regelung, dass es sich bei der Ausbaupflicht ebenfalls um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung handelt unerlässlich. Ein Ausbauanspruch Dritter besteht nicht.

Zu Nr. 10 (Art. 55)

Die für die Gewässerunterhaltung unter Nr. 8 gegebenen Ausführungen gelten für Art. 55, der den Gewässerausbau betrifft, entsprechend.

Zu Nr. 11 (Überschrift zum Fünften Teil)

Die Überschrift für den Fünften Teil muss umformuliert werden, um die Belange und das Gewicht eines umfassend verstandenen Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Dürre bereits an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen, aber auch, um auf die nachfolgenden Regelungen des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Dies ist durch die bisherige Überschrift „Sicherung des Wasserabflusses“ nicht mehr gewährleistet.

Zu Nr. 12 (Art. 59)

Regelungen für Anlagen in eingedeichten Gebieten werden aus Gründen des Sachzusammenhangs in Überschwemmungsgebietsverordnungen und in für diese Gebiete zulässigen Einzelanordnungen oder in Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder Einzelanordnungen für überschwemmungsgefährdete Gebiete getroffen. Eine zusätzliche Genehmigungspflicht nach Art. 59 BayWG ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 13 (Art. 60)

In der bisherigen Fassung des Art. 60 Satz 3 war die Beleihung von Gesellschaften oder juristischen Personen des Privatrechts nur andeutungsweise geregelt. Aufgrund des Rechtsstaatsprinzips ist für eine wirksame Beleihung jedoch eine zweifelsfreie Ermächtigung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben erforderlich. Auch Inhalt und Grenzen der Beleihung müssen klar geregelt sein. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Gemeinde, wenn sie als Vollzugsbehörde bestimmt wird, im übertragenen Wirkungskreis handelt. Für private Dritte als Beliehenen wird dementsprechend sowohl eine Rechts- wie auch eine Fachaufsicht vorgesehen. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG. Der Verweis auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung ist erforderlich, um der Aufsichtsbehörde Sanktionsmöglichkeiten zu geben. Die Regelung ist angelehnt an den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 30.01.2007 (Drs. 15/7251), der sich mit der Organisationsprivatisierung im Maßregelvollzug befasst. Die Neufassung trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Zu Nrn. 14 und 15 (Überschriften)

Die Überschriften zum Abschnitt II des Fünften Teils und zum Ersten Titel werden dem jeweiligen Inhalt dieser Untergliederungen des Bayerischen Wassergesetzes angepasst. Mit den Regelun-

gen in diesem Titel sollen die grundsätzlichen Vorgaben für den Hochwasserschutz entsprechend dem Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 festgelegt und durch die hervorgehobene Stellung der Regelungen im Gesetz vorab der Regelungen für Überschwemmungsgebiete, die Wichtigkeit einer umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Hochwassergefahren im Allgemeinen aber insbesondere eine rechtzeitige Unterrichtung über die Hochwasserlage im Besonderen betont werden. Staatliche Hochwasservorsorge kann immer nur subsidiär und ergänzend wirken. Die Verpflichtung zur persönlichen Hochwasservorsorge muss aber von jedem, der von Hochwassergefahr betroffen ist, geleistet werden. Die Umsetzung dieser Verpflichtung setzt eine ausreichende Unterrichtung durch die staatlichen Behörden voraus. Nur so ist der Bürger in der Lage, rechtzeitig Hochwassergefahren vorzubeugen und eventuelle Schadenspotenziale zu vermindern oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

Zu Nr. 16 (Art. 61)

Art. 61 Abs. 1 ergänzt die sich aus § 31a Abs. 1 WHG ergebenden Grundsätze des Hochwasserschutzes. Im Wege eines Programmsatzes werden Staat und Gemeinden aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben auf wichtige Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, die gleichzeitig auch Dürreschäden und damit Nachteilen aus der Klimaänderung vermindern, hinzuwirken. Vorausschauend ist zu berücksichtigen, dass sich die Hochwassergefahren mit den zu beobachtenden Klimaänderungen weiter verschärfen werden. Deshalb soll bei der Planung von Hochwasserschutzanlagen ein angemessener Bemessungs-Zuschlag berücksichtigt werden. Nach den jetzigen Erkenntnissen über zu erwartende Abflussverschärfungen im Hochwasserfall dürfte derzeit ein Zuschlag von rd. 15 v. H. auf einen HQ100 angemessen sein.

Zu Nr. 17 (Art. 61a bis Art. 61c)

Zu Art. 61a

Der Landesgesetzgeber wird durch § 31a Abs. 3 WHG verpflichtet, die Information der Öffentlichkeit über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln zu regeln sowie die rechtzeitige Warnung vor zu erwartendem Hochwasser zu gewährleisten. Diese Aufgaben und die Aufgabe über ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu informieren wird dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen, das sich hierfür seiner ihm nachgeordneten wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bedient.

Die in Art. 61a normierte Informationspflicht beinhaltet die allgemeinen Informationen zum Umgang mit Hochwassergefahren, insbesondere auch durch Hinweise zur hochwasserangepassten Nutzung von gefährdeten Grundstücken und zum richtigen Verhalten im Schadensfall. Art. 61a umfasst dabei indes jedoch nicht die Pflichten im einzelnen Katastrophenfall (diese ergeben sich aus den sicherheitsrechtlichen Vorschriften des LStVG und des BayKSG), sondern gibt lediglich eine allgemeine Hilfestellung.

Zu Art. 61b

Art. 61b übernimmt wortgleich die Regelungen im bisherigen Art. 67. Die Regelungen zum Hochwassernachrichtendienst werden aus systematischen Gründen des Sachzusammenhangs mit der allgemeinen Informationspflicht nach Art. 61a, aber auch zur Verdeutlichung der Bedeutung für die persönliche Hochwasservorsorge jedes einzelnen gemäß Art. 61c in den ersten Teil des Abschnitts der Regelungen für den Hochwasserschutz übernommen. Eine materielle Änderung der Rechtslage ergibt sich aus der Verlagerung der Vorschrift vom bisherigen Standort in Art. 67 nicht.

Zu Art. 61c

Art. 61c ergänzt die in § 31a Abs. 2 WHG enthaltene persönliche Vorsorgepflicht, die im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Hochwasser oberirdischer Gewässer und zur Schadensminimierung umfasst. Diese Pflicht wird erweitert auf den Schutz vor Gefahren durch ansteigendes Grundwasser. Damit wird die persönliche Vorsorgepflicht auf hohe Grundwasserstände, die sich nachteilig auf Anlagen auswirken können, ausgedehnt. Die Vorschrift konkretisiert die bereits bisher bestehende allgemeine Verpflichtung des Bauherren etwaigen aus der Baugrundbeschaffenheit ergebenden Nachteilen entgegenzuwirken.

Zu Nr. 18 (Zweiter Titel Überschwemmungsgebiete)

Mit Nr. 19 wird ein neuer Zweiter Titel in den Abschnitt II des Fünften Teils eingefügt, der sich mit der Begriffsbestimmung der Überschwemmungsgebiete und von Hochwassergefährdeten Gewässern und Gewässerabschnitten, dem Schutz von Überschwemmungsgebieten, der Verpflichtung und der fakultativen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, deren vorläufigen Sicherung und den Rechtsfolgen der Festsetzung und vorläufiger Sicherung befasst. Daneben werden die für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt, die notwendigen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in Überschwemmungsgebieten oder für ermittelte überschwemmunggefährdete Gebiete zu erlassen.

Zu Art. 61d

Art. 61d Abs. 1 regelt für die Überschwemmungsgebiete nach § 31b Abs. 1 Bearbeitungsprioritäten und die Frage, wem die grundsätzlich parzellenscharfe Ermittlung, die Erfassung in Karten und die öffentliche Bekanntmachung der Karten obliegt.

In Satz 1 wird für alle Gewässer bestimmt, dass Überschwemmungsgebiete vorrangig für die Gewässer und Gewässerabschnitte im Sinn des Abs. 3 von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln sind. Damit werden die bei den Behörden verfügbaren und begrenzten Bearbeitungskapazitäten mit erster Priorität in den Bereich gelenkt, in dem ein hohes bzw. ein nicht nur geringfügiges Schadenspotenzial bewältigt werden muss. Für diese Gewässer und Gewässerabschnitte sieht § 31b Abs. 2 WHG auch ein zwingende Bearbeitungsfrist vor.

Für die Ermittlung der Wildbachgefährdungsbereiche sind an den ausgebauten Wildbächen ebenfalls die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden im Sinn des Art. 75 Abs. 2, zuständig.

Satz 3 ermöglicht es den Gemeinden, z.B. dann, wenn sie ein Interesse an einer vorgezogenen Ermittlung von Hochwassergefahren haben, freiwillig und auf eigene Kosten solche Ermittlungen im Benehmen mit den Wasserwirtschaftsbehörden vorzunehmen. Diese Gemeinden sollen die in der Wasserwirtschaft bereits vorliegenden Daten zu ihrer Unterstützung erhalten. Sie können ihre Ergebnisse den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung der Überschwemmungsgebiete übermitteln.

Nach Abs. 2 ist die Ermittlungspflicht auf ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser) begrenzt. Für dieses Bemessungshochwasser ist sodann ein davon betroffenes Überflutungsgebiet zu ermitteln, was in der Regel mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die Ermittlung des Überflutungsgebiets ist nicht möglich, wenn die dazu notwendige Datengrundlage nicht vorhanden ist (z.B. Vermessungsdaten von Brücken oder sonstiger Gewässereinbauten). Ein unverhältnismäßiger Aufwand kann insbesondere an Gewässerstreifen, an denen keine Siedlungsgebiete betroffen sind ge-

ben sein. Hier steht oft der mit einer flurnummergenauen Ermittlung verbundene Aufwand außer Verhältnis zur zusätzlich gewonnenen Genauigkeit. Deshalb soll in diesen und ähnlichen Fällen zur Aufwandminimierung eine Abschätzung anhand anderer geeigneter Höhenangaben und von Angaben über frühere Hochwasserereignisse möglich sein. Die Festlegungen nach Satz 1 grenzen den weiten Anwendungsbereich des § 31b Abs. 1 WHG handhabbar ein. Aus den gleichen Überlegungen wird die Ermittlungspflicht für Wildbachgefährdungsbereiche an ausgebauten Wildbächen auf Bereiche mit hohem Schadenspotenzial im Sinn des Abs. 3 eingeschränkt. Satz 3 trägt den Besonderheiten im Bereich von Stauhaltungen Rechnung. Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Stauanlagen (v.a. Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken) sind in Abs. 2 gegenüber der freien Fließstrecke ggf. abweichende fachliche und hydrologische Voraussetzungen berücksichtigt. So entspricht ein hundertjährliches Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) nicht dem Lastfall HQ₁₀₀ bei einer Talsperre (ruhende Retention, Betriebszustände usw.); die entsprechende Wiederkehrwahrscheinlichkeit der Wasserstände lässt sich nicht umrechnen. Da jedoch unter dem Grundgedanken der Minimierung von Schadenspotenzial im Hochwasserfall auch potenzielle Überschwemmungsflächen im Staubereich von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken möglichst von Bebauung freigehalten werden müssen, ist eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ausgehend von den als „Lastfälle“ ermittelten Wasserständen der Speicherbewirtschaftung angezeigt. Das hierfür maßgebende Bemessungshochwasser wird im Einzelfall von der Wasserwirtschaftsverwaltung ausgehend von den anerkannten Regeln der Speicherbemessung und -bewirtschaftung (DIN-Normen etc.) festgelegt.

Entsprechendes gilt für das Bemessungshochwasser in der freien Fließstrecke unterhalb von Stauanlagen, die bei Hochwasser zu einer Veränderung der Abflussverhältnisse beitragen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung entscheidet dann nach fachlichen Gesichtspunkten, ob das unbeeinflusste HQ₁₀₀ oder ein von der Stauanlage veränderter Bemessungswert anzusetzen ist und ermittelt ggf. dessen Größe.

Art. 61d Abs. 3 bestimmt in Umsetzung von § 31b Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 WHG die Gewässer oder Gewässerabschnitte, an denen mit Schäden durch Hochwasser gerechnet werden muss. Für Beurteilung der Schadensgeneigntheit der jeweiligen Gebiete wird dabei unter Berücksichtigung des HQ 100 als Bemessungshochwasser auf den Umstand abgestellt, ob die im Wirkbereich des Bemessungshochwassers gelegenen Grundstücke einer baulichen Nutzung zugeführt sind oder nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zugeführt werden können. Dabei wird nur auf eine Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 BauNVO abgestellt, da nur bei derartigen Anlagen ein hohes Schadenspotenzial an Leib, Leben und Gesundheit sowie größeren Sachwerten zu erwarten ist. Mit der Bezugnahme auf die Bebauungspläne und Flächennutzungspläne und die dort getroffenen Festsetzungen werden die im Rahmen der Planungshoheit für die künftige bauliche Entwicklung getroffenen Maßgaben der Städte, Märkte und Gemeinden in die Beurteilung des Schadenspotenzials mit einbezogen. Insoweit besteht eine Festsetzungspflicht bis 2010.

Daneben werden alle im Außenbereich gelegenen Überschwemmungsgebiete mit überregional bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Fernstraßen, Bahnlinien) als solche mit nicht nur geringfügigen Schadenspotenzial mit der Pflicht zur Festsetzung bis 2012 eingestuft, wenn diese Einrichtungen tatsächlich gefährdet, also nicht bereits gegen ein Bemessungshochwasser geschützt sind. Die genaue Festlegung der im Hochwasserfall schadensgeneigten Gebiete ist erforderlich, da sich an diese Feststellung die Verpflichtung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

gemäß Art. 61e anknüpft. Sonstige Überschwemmungsgebiete haben ein geringeres Schadenspotenzial, dem mit der fakultativen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß Art. 61f Rechnung getragen werden kann. Da die Gebiete nach Art. 61d Abs. 2 nur eine Teilmenge der von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden ermittelten Überschwemmungsgebiete insgesamt sind, ist ihr Umgriff gesondert auf Karten zu erfassen und ortsüblich zusammen mit dem jeweils ermittelten Überschwemmungsgebiet bekannt zu machen. Dabei kann auf digitale Karten zurückgegriffen werden.

Zu Art. 61e

Mit Art. 61e Abs. 1 Satz 1 wird eine Pflicht zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten für Gewässer und Gewässerabschnitte festgelegt. Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt durch Rechtsverordnung, die gemäß Art. 85 erlassen wird. Die Regelung setzt die Vorgabe in § 31b Abs. 2 Satz 3 WHG um. Ein Ermessensspielraum, diese Gebiete nicht als Überschwemmungsgebiete festzusetzen besteht nicht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Festsetzung insbesondere die für das hochwassersichere Bauen in Überschwemmungsgebieten und für die ausnahmsweise Ausweisung von Baugebieten bestimmten Regelungen zur Anwendung kommen. Dadurch werden eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials vermieden. Durch Satz 2 ist gewährleistet, dass bereits festgesetzte und bestehende Überschwemmungsgebiete fort gelten. Die bereits durch administrative Vorgaben im Vollzug unmittelbar geltenden Bundesrechts erlassenen Rechtsverordnungen müssen damit nur soweit erforderlich angepasst werden.

Art. 61e Abs. 2 legt entsprechend den Besonderheiten bei Wildbächen fest, dass keine Überschwemmungsgebiete sondern Gefährdungsbereiche festgesetzt werden sollen. Damit kann den besonderen Hochwassergefahren bei Wildbächen, insbesondere auch den Gefährdungen durch mitführendes Geschiebe Rechnung getragen werden. Die Vorschrift gilt für ausgebaute Wildbäche.

Zu Art. 61f

Art. 61f enthält die Regelungen für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern oder Gewässerabschnitten, die nicht hochwassergefährdet im Sinn von Art. 61d Abs. 2 sind. Dennoch kann sich auch für diese Gewässer oder Gewässerabschnitte ein Bedürfnis zur Festsetzung als Überschwemmungsgebiet ergeben. Dies wird insbesondere dort der Fall sein, wo zum Schutz von Rückhalteflächen eine differenzierte Regelung erforderlich ist, z. B. für Gebiete mit einer größeren Anzahl von Streusiedlungen, einzelnen Ortsteilen oder Einzelanwesen, deren bauliche Entwicklung nicht über Bauleitpläne gesteuert wird oder die Nutzung der Grundstücke zur Vermeidung von Hochwassergefahren angepasst erfolgen muss (z. B. nur Grünland, kein Maisanbau wegen des zu befürchtenden Rückstaus von Hochwässern nach Pflanzenaufwuchs). Der Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung steht insoweit im Ermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Zu Art. 61g

Abs. 1 ordnet eine vorläufige Sicherung der kartierten und bekannt gemachten Überschwemmungsgebiete an. Die Ausdehnung und der Umfang von Überschwemmungsgebieten unter Berücksichtigung des Bemessungshochwassers werden von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden ermittelt und auf Karten sowohl analog wie auch digital erfasst. Bei Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden tätig werden. Mit Abschluss dieser Arbeiten ist der Umgriff des Überschwemmungsgebietes bekannt.

Auf der Grundlage des Auftrags im LEP-Ziel B I 3.3.1.2 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt oder es steht eine solche Festlegung bevor. Die Rechtswirkungen der Vorranggebiete (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG), ergänzt um die Genehmigungspflicht für Einzelbauvorhaben nach § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG, stellen eine hinreichende Sicherung vor gegenläufigen Planungen dieser Gebiet dar. Deshalb ist insoweit eine vorläufige Sicherung nach Art. 61g nicht erforderlich.

Damit für den Schutz des Überschwemmungsgebietes und für die Abwehr von Hochwassergefahren schädliche Entwicklungen vermieden werden, wird in Art. 61g Abs. 2 bestimmt, dass die Kreisverwaltungsbehörden diese ermittelten Gebiete unverzüglich innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Karten bekannt zu machen haben und die so bekannt gemachten Gebiete kraft Gesetzes als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten. Die Rechtswirkungen der Vorschriften in § 31b Abs. 4 und in Art. 61g mit ihren Genehmigungsvorbehalten für die Errichtung von Anlagen und für die Bauleitplanung treten unmittelbar in Kraft. Damit wird ein Grundschutz für den Erhalt der Überschwemmungsgebiete und vor Hochwassergefahren erreicht sowie eine Vergrößerung des Schadenspotenzials durch die Errichtung von ungeeigneten Anlagen in dem jeweiligen Überschwemmungsgebiet verhindert. Zur Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger hat die Kreisverwaltungsbehörde in der Bekanntmachung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes auf die eintretenden Rechtswirkungen hinzuweisen. Die Bekanntmachung hat ortsüblich zu erfolgen. Dabei sind die Möglichkeiten zu Einsichtnahme in das Planwerk aufzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt zusammen mit der Bekanntmachung der hochwassergefährdeten Gewässer und Gewässerabschnitte. Für bereits bekannt gemachte ermittelte Gebiete sind Bekanntmachungen mit Ausführungen zu den Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherungen zu ergänzen.

Art. 61g Abs. 3 regelt die Beendigung der vorläufigen Sicherung. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Regelung wird dafür eine Frist von fünf Jahren bestimmt, die im Einzelfall, z. B. wenn ein in Gang gesetztes Festsetzungsverfahren innerhalb dieser Frist nicht zum Abschluss gebracht werden kann, um maximal zwei Jahre verlängert werden kann. Die vorläufige Sicherung endet auch mit einer Einstellung des Festsetzungsverfahrens. Diese wird in der Regel für die entsprechenden Teilbereiche eines ermittelten Überschwemmungsgebietes mit der Festsetzung der übrigen Bereiche als Überschwemmungsgebiet erfolgen.

Zu Art. 61h

Die Vorschrift stellt den rechtlichen Grundschutz für festgesetzte und für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Wildbachgefährdungsbereiche sicher. Mit Bekanntmachung der ermittelten Gebiete bzw. mit Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung von Gebieten werden die Verbote mit Genehmigungsvorbehalt in Art. 61h und in § 31b Abs. 4 WHG ohne weiteren Vollzugsakt der Wasserrechtsbehörden wirksam. Dabei wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwischen Genehmigungsvorbehalten, die sowohl in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (Satz 1 Nrn. 1 und 2) und solchen, die nur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten (Satz 1 Nr. 3 und 4) unterschieden.

Dem Verbot unterliegt nach Art. 61h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, da dadurch auf den Hochwasserabfluss nachteilig eingewirkt werden kann. Das Verbot Anlagen zu errichten oder zu ändern und das Verbot von Anpflanzungen in Art. 61h Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 61 Abs. 2 (a.F.).

Das Verbot in Art. 61h Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 knüpft an das bisherige generelle Anpflanzungsverbot in Art. 61 Abs. 2 (a. F.) an und beschränkt dieses auf das für den vorbeugenden Hochwasserschutz notwendige Maß. Nicht dem Verbot unterliegen wie schon nach Art. 61 Abs. 2 (a. F.) Handlungen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau des jeweiligen Gewässers dienen. Neu von dem Verbot ausgenommen sind Handlungen der hoheitlichen, nicht der privaten Gefahrenabwehr. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen ist von dem der die Handlungen vornimmt eigenverantwortlich zu prüfen. Die Freistellung von Handlungen zur Gefahrenabwehr von der Genehmigungspflicht dient letztlich der Klarstellung und soll den Einsatzkräften eine sichere Rechtsgrundlage für ihre Handlungen verschaffen.

Über Art. 61h Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelungen des § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4, die ausschließlich für bauliche Anlagen gelten von den Bestimmungen des Art. 61h Abs. 1 nicht tangiert werden und weiterhin unmittelbar anzuwenden sind.

Art. 61h Abs. 2 Satz 1 enthält die materiellen Voraussetzungen unter denen eine nach Art. 61h Abs. 1 erforderliche Genehmigung erteilt werden kann. Die Regelung entspricht § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG. Dadurch wird erreicht, dass die Voraussetzungen denen für bauliche Anlagen entsprechen und damit ein einheitlicher Bewertungsmaßstab für alle Anlagen und Handlungen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gegeben ist. Die Ergänzung in Art. 61h Abs. 2 Nr. 1 verloren gehenden Rückhalteraum auch umfangs- und funktionsgleich auszugleichen, entspricht den Vorgaben für die Bauleitplanung in § 31b Abs. 4 Satz 2 Nr. 5. Die Ausgleichsforderung in § 31b Abs. 4 Satz 4 WHG ist in gleicher Weise zu verstehen, die ausdrückliche Regelung dient insoweit nur der Klarstellung. Die Sätze 2 bis 4 enthalten Regelungen, die es ermöglichen, eine erforderliche Genehmigung durch Verstreichen lassen einer Fiktionsfrist zu erteilen. Die Regelung entspricht Art. 59 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und dient der Verwaltungsvereinfachung. Art. 61h Abs. 2 Satz 5 enthält die notwendige Konkurrenzklausele gegenüber Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Art. 61h Abs. 3 setzt § 31b Abs. 3 WHG um. Art. 61h Abs. 4 übernimmt das Verbot für die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 31b Abs. 4 Sätze 1 und 2 und erweitert es auch auf Satzungen nach § 34 BauGB, die von den Bestimmungen nach § 31b Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht mit umfasst sind. Insoweit soll einer Umgehung des bereits bundesrechtlich unmittelbar geltenden Verbots vorgebeugt werden. Die Ausnahmen von dem Verbot der Bauleitplanung entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird parallel zu der Zuständigkeit für die Genehmigung von Bauleitplänen ausgestaltet und den Regierungen, in den Sonderfällen des § 2 ZustVBau den Landratsämtern übertragen.

Zu Art. 61i

In Art. 61i werden die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt, im Rahmen der Verordnung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten über den Grundschutz nach Art. 61h hinaus soweit erforderlich weiterreichende Anordnungen zum Schutz vor Hochwassergefahren zu erlassen. Soweit der vorsorgende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, können auch Befreiungen von der Genehmigungspflicht allgemein festgesetzt werden. Insbesondere ist es in der Regel ausreichend, das Umbruchverbot und das Verbot von Anpflanzungen auf den Abflussbereich zu beschränken. Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des § 31b Abs. 2 Sätze 6 und 7 und Abs. 3 WHG. Durch den Verzicht auf Pauschalkriterien in Abs. 1 wird eine qualifizierte Einzelfallbetrachtung ermöglicht, die den Kreisverwaltungsbehörden einen weitge-

henden Spielraum zur Umsetzung der individuell divergierenden Erfordernisse der lokalen Hochwassergefährdung einräumt. Die Ermächtigung schließt nicht nur den Erlass von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten ein, sondern ermöglicht auch eine Modifizierung des durch Art. 61h bewirkten Grundschutzes von Überschwemmungsgebieten nach den Maßstäben der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Auch in Überschwemmungsgebieten ist – ähnlich wie in Wasserschutzgebieten – die Notwendigkeit gegeben, für verschiedene Zonen unterschiedliche Festsetzungen treffen zu können (z. B. für bebaute und nicht bebaute Gebiete). Auch innerhalb von bebauten Gebieten kann sich die Hochwassergefahr unterschiedlich auswirken, so dass insoweit differenzierende Vorschriften möglich sein müssen. Neben den ordnungsrechtlichen Vorgaben über Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten, die sich im Einzelnen aus Art. 61i ergeben, werden die Kreisverwaltungsbehörden auch ermächtigt, von den Grundstückeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Vornahme bestimmter Handlungen zu verlangen.

In Abs. 2 werden die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt, unabhängig von den Vorgaben der Anlagenverordnung Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten zu stellen. Diese Regelungen gehen den Bestimmungen auf der Grundlage des Art. 37 Abs. 4 vor. Damit wird auch bereits dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abschließend und abweichungsfest von Bund erlassen werden (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG) und Regelungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz dann dort nicht mehr enthalten sein werden.

Mit Abs. 3 wird sichergestellt, dass die Aufgaben der Daseinsvorsorge für eine geordnete Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung so weit wie möglich auch dann im Hochwasserfall erfüllt werden können, wenn die hierfür erforderlichen Anlagen zwingend in Überschwemmungsgebieten errichtet werden müssen und ein Hochwasserschutz nicht oder nicht ausreichend möglich ist.

Abs. 4 enthält die im Hinblick auf Art. 14 GG erforderliche salvatorische Klausel. Diese ist § 19 Abs. 3 WHG nachgebildet worden. Weitere Regelungen zur Entschädigung enthalten § 20 WHG, Art. 74 und Art. 87 BayWG. Das Bundesverfassungsgericht hat für den Anwendungsbereich Wasserschutzgebiete die bestehenden Entschädigungsregelungen im WHG und im BayWG geprüft und festgestellt, dass sie verfassungsgemäß sind (Beschluss vom 6. September 2005). Diese Feststellung kann auf die für Überschwemmungsgebiete geltende Rechtslage übertragen werden.

Zu Art. 61j

§ 31c WHG führt den Begriff der überschwemmungsgefährdeten Gebiete neu in das Wasserrecht ein. Dabei handelt es sich teils um Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 31b Abs. 1 WHG, die aufgrund des geringeren Schadenspotenzials nicht förmlich durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden müssen (§ 31b Abs. 2 Satz 1 WHG) sowie um die Gebiete, die beim Versagen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme, Dammbalkensysteme, sonstige mobile Einrichtungen etc.) überflutet werden können. Stauanlagen im Sinn der DIN 19700-10 (z.B. Talsperren) werden von den in § 31c Abs. 1 genannten öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nicht erfasst.

Diese Gebiete, die im unmittelbaren Bereich hinter den Deichen liegen, sind an sich – ausgehend von einem Bemessungshochwasser – hochwassersicher. Es wird jedoch dem Umstand Rechnung getragen, wie die vergangenen Flutereignisse gezeigt haben, dass Abflüsse mit einer geringeren Wiederkehrwahrscheinlichkeit, ins-

besondere untere Berücksichtigung des sich abzeichnenden Klimawandels tatsächlich nicht auszuschließen sind und damit das Gefahrenpotenzial des Wassers auch für an sich flutungssichere oder hochwassergeschützte Bereiche zu berücksichtigen ist. Ausgehend vom Grundprinzip der Minimierung von potentiellen Hochwasserschäden, ist es daher notwendig, die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten durch die Einstufung als überschwemmungsgefährdet zu sensibilisieren und zur Eigenverantwortung anzuhalten.

Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind grundsätzlich parzellenscharf zu ermitteln, in Kartenform darzustellen, und um ihnen die notwendige Publizität zu verschaffen und der Warnfunktion der Einstufung als „überschwemmungsgefährdet“ gerecht zu werden gemäß Art. 61a zu veröffentlichen.

Der gesetzliche Auftrag zur Durchführung von Ermittlung und Kartierung richtet sich dabei an die Fachbehörden der Wasserwirtschaft, bei Gewässern erster und zweiter Ordnung hinsichtlich der geschützten Gebiete an den Träger der Hochwasserschutzzeineinrichtung.

Abs. 2 schafft zum Schutz der Deiche auf deren Landseite einen Schutzstreifen von 60 m Breite, in dem die Genehmigungserfordernisse nach Art. 61h entsprechend gelten, soweit sie einem Deichschutz dienen können. Darüber hinaus werden die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung für überschwemmungsgefährdete Gebiete die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Hochwasser erlassen. Die Regelung setzt § 31c Abs. 2 WHG um. Hier sind grundsätzlich abgestufte Regelungen im Vergleich zu den in Art. 61h und 61i vorgesehenen Regelungen angemessen, insbesondere kann das Bauen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nicht den strengen Restriktionen festgesetzter Überschwemmungsgebiete unterworfen sein. Denkbar erscheinen indes z. B. Regelungen zur hochwasserangepassten Nutzung oder gesonderte Maßgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Je nach Lage des Einzelfalls kann sich die Regelungsnotwendigkeit bis auf ein dem in Überschwemmungsgebieten gleichwertiges Maß verdichten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden werden deshalb ermächtigt nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Regelungen zu treffen. Als Instrumentarium werden ihnen hierfür die für Überschwemmungsgebiete vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt, um die notwendige Bandbreite möglicher Regelungsbedürfnisse abzudecken. Die Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen soll sicherstellen, dass einer Erhöhung des Hochwasserschadenspotenzials durch die Errichtung baulicher Anlagen im überschwemmungsgefährdeten Bereich vorgebeugt werden kann. Die Genehmigung entfällt, soweit eine anderweitige Gestattungspflicht besteht, jedoch sind Art. 61h Abs. 2 und Art. 61i Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 19 (Dritter Teil Fachliche Grundlagen des Hochwasserschutzes)

In den zweiten Abschnitt des Fünften Teils des Bayerischen Wassergesetzes wird neu ein drittel Titel eingefügt, der die Vorgaben für die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen des Hochwasserschutzes enthält. Mit den Regelungen werden § 31d und 32 WHG sowie die zu erwartende EU-Hochwasserrichtlinie umgesetzt.

Zu Art. 61k

Art. 61k Abs. 1 regelt die Pflicht zur Aufstellung von Hochwasserschutzplänen. Ein Hochwasserschutzplan ist als Fachplan für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss, den technischen Hoch-

wasserschutz und die Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen sowie weitere, dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen zu definieren.

Die Erforderlichkeit der Aufstellung von Hochwasserschutzplänen ist nach Abs. 1 Satz 2 dann nicht gegeben, wenn bereits Hochwasserschutzpläne vorliegen, die den Anforderungen des Satzes 1 und des § 31d WHG entsprechen. Die Pflicht zur Aufstellung von Hochwasserschutzplänen ist auf die Ebene der Planungsräume nach Art. 3b bezogen, da nur so der notwendigen übergeordneten Betrachtungsweise für die Aufstellung derartiger Pläne Rechnung getragen werden kann. Zum anderen wird dadurch sichergestellt, dass die Aufstellung von Hochwasserplänen mit der Erarbeitung der Bewirtschaftungsplanung und der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen nach Art. 71a verwaltungsvereinfachend verknüpft werden kann und gesonderte Aufstellungsverfahren unterbleiben können. Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Hochwasserschutzpläne ergibt sich konsequenterweise damit aus Art. 75 Abs. 1a der insoweit ergänzt wird (vgl. Nr. 27).

Art. 61k Abs. 2 setzt mit einer umfassenden Verweisung auf die Maßgaben für die Aufstellung, Koordinierung, Veröffentlichung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne sowie die Vorschriften für die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung der Maßnahmenprogramme die entsprechenden Vorgaben in § 31d und § 32 WHG um. Mit der Regelung wird ein einheitliches Vorgehen zur Aufstellung der genannten wasserwirtschaftlichen Fachpläne ermöglicht.

Zu Art. 61l

Art. 61l dient der Umsetzung der zu erwartenden EU-Hochwasserrichtlinie, die zwar vom EU-Parlament bereits in zweiter Lesung beschlossen, aber derzeit noch nicht endgültig verabschiedet ist. Der Arbeitsplan der Bundesregierung für die EU-Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 sieht eine Verabschiedung in dieser Zeit vor. Die zu erwartende Richtlinie wird nach Einschätzung auf der Grundlage des gemeinsamen Standpunkts umfangreiche Vorgaben zur Erarbeitung fachlicher Grundlagen des Hochwasserschutzes und zeitliche Vorgaben für deren Umsetzung enthalten. Um eine Verzögerung für die dringlichen Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes durch ein Abwarten auf den Erlass der Richtlinie aber auch um kurzzeitig wiederholte Änderungen des Wassergesetzes im Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu vermeiden, wird mit Art. 61l die Staatsregierung ermächtigt, nach Vorliegen der Richtlinie die notwendigen Regelungen auf der Ebene einer Rechtsverordnung zutreffen. Mit der Ermächtigungsgrundlage werden auch Regelungsaufträge zum Hochwasserschutz abgedeckt, die sich nicht aus Vorgaben der EU sondern aus internationalen Verträgen ergeben können (z. B. für den Rhein oder für die Donau). Die Regelung in Satz 2 bestimmt den Umfang der Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß und ist so gefasst, dass der zu erwartenden EU-Richtlinie für die Umsetzung in nationales Recht entsprochen werden kann.

Zu Nr. 20 (Art. 62)

Die Überschrift zu Art. 62 wird entsprechend dem geänderten Inhalt ergänzt.

Art. 62 wird um einen neuen Abs. 1 ergänzt. Mit ihm werden die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt, zur Durchsetzung der in Überschwemmungsgebieten geltenden besonderen Bestimmungen Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen. Die Ergänzung entspricht der Regelungssystematik in Art. 35 Abs. 2 für Wasserschutzgebiete. Damit wird der möglichen Notwendigkeit zu raschem Handeln für eine Sicherstellung des Hochwasserschutzes entsprochen. Mit den übrigen Änderungen wird die Vorschrift des

Art. 62 an die Einfügung des Abs. 1 angepasst. Der Hinweis in Abs. 2 auf Überschwemmungsgebiete im Sinn des Art. 61 d Abs. 1 stellt sicher, dass der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage in Art. 62 Abs. 2 für alle Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 31b Abs. 1 WHG wie bisher erhalten bleibt.

Zu Nr. 21 (Überschrift zum Vierten Titel in Abschnitt II des Fünften Teils)

Die Nummerierung des Titels wird durch die Einfügung der zweiten und dritten Titels geänderten Reihenfolge, die Überschrift dem Inhalt der darunter zusammengefassten Vorschriften angepasst.

Zu Nr. 22 (Art. 66)

Muren sind eine wildbachtypische Sonderform der Wassergefahr und waren als solche schon immer von Art. 66 mit erfasst. Eine Murgefahr entsteht dadurch, dass ein Wildbach durch mitgeführtes Material (Holz, Geröll, Geschiebe) aufgestaut und dass dieses Material bei einem Wasserdurchbruch talwärts bewegt wird. Hangrutschungen, die nicht in Zusammenhang mit einem Wildbach stehen, werden von den wasserrechtlichen Regelungen zur Murgefahr nicht erfasst.

Die Hilfsverpflichtungen der Gemeinden gelten auch für die Bedrohung durch Muren; dies wird durch eine entsprechende Einfügung in Absatz 1 klargestellt. Gleiches gilt auch für die Pflicht, Einrichtungen zur Abwehr von Murengefahren in Gemeinden vorzuhalten, die von ihrer Lage her erfahrungsgemäß besonders von Murenabgängen bedroht sind. Die entsprechende Klarstellung erfolgt in Abs. 2. Eine Erweiterung der gemeindlichen Pflichten ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 23 (Art. 67)

Die Regelungen zu Errichtung und Betrieb des Hochwassernachrichtendienstes wurden aus Gründen des Sachzusammenhangs in den ersten Titel der Vorschriften zum Hochwasserschutz übernommen (vgl. die Begründung zu Nr. 18). Art. 67 konnte deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 24 (Art. 70)

Kontrollen, Messungen und Untersuchungen aus der Eigenüberwachung werden nach der Ergänzung des Art. 70 Abs. 2 der behördlichen Überwachung gleichgestellt. Die näheren Voraussetzungen hierzu sind in der Eigenüberwachungsverordnung zu regeln. Damit wird durch Aufgabenabbau ein Beitrag zur Konsolidierung des Staatshaushalts geleistet.

Zu Nr. 25 (Art. 71b)

Es handelt sich um die redaktionelle Berichtigung einer unrichtigen Verweisung.

Zu Nr. 26 (Art. 75 Abs. 1a)

Die Einfügung in Satz 1 ist erforderlich um die Zuständigkeit für die Aufstellung der Hochwasserschutzpläne festzulegen und mit der für die Bewirtschaftungspläne und das Maßnahmenprogramm abzustimmen.

Zu Nr. 27 (Art. 78)

Art. 78 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft. Auf dieser Grundlage ist bereits im Jahr 1994 die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft erlassen (und seither zweimal geändert) worden. Die privaten Sachverständigen leisten bei den ihnen bisher zugewiesenen Aufgaben wertvolle Dienste.

Mit der Neufassung der Ermächtigungsnorm soll es ermöglicht werden, in der Verordnung selbst die Aufgaben der Sachverständigen an fachliche und rechtliche Entwicklungen anpassen und um weitere, zum bisherigen Tätigkeitsfeld passende Aufgaben erweitern zu können. Ein solches Bedürfnis stellt sich insbesondere bei der Mitwirkung der Sachverständigen im Vollzug der Zuwendungsrichtlinien, insbesondere der RZKKA. Hier bietet es sich an, dass die für die Begutachtung der Kleinkläranlagen zuständigen privaten Sachverständigen auch die für die Zuwendungsabwicklung notwendigen fachlichen Stellungnahmen, Prüfungen und Bescheinigungen vornehmen. Die Befugnis zur Übertragung weiterer Aufgaben schließt keine Befugnis zur Beleihung der Sachverständigen mit hoheitlichen Befugnissen ein. Das schließt nicht aus, dass Ergebnisse der Eigenüberwachung den Ergebnissen der behördlichen Überwachung gleichgestellt werden können (vgl. Nr. 26).

Im Übrigen enthält Art. 78 die erforderlichen, gegenüber der bisherigen Fassung jedoch konkreter gefassten Ermächtigungen für das Anerkennungsverfahren, die Anerkennungsvoraussetzungen, Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung sowie die Befugnis, Anforderungen an die Aufgabenerledigung durch die Sachverständigen zu stellen.

Mit dieser Erweiterung der Ermächtigungsnorm ist keine grundlegende Umstrukturierung der Sachverständigenaufgaben beabsichtigt. Eine solche wäre auch nicht möglich, da die wesentlichen Aufgaben der privaten Sachverständigen bereits im Bayerischen Wassergesetz verankert sind. Deshalb bedarf es keiner parlamentarischen Begleitung der Verordnungsregelungen mehr.

Zu Nr. 28 (Art. 85)

Für das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen wird die Auslegung von Karten in digitaler Form zusätzlich oder ausschließlich zugelassen.

Zu Nr. 29 (Art. 94)

Mit dem Erlass des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 933) sind die nach Art. 94 BayWG eingeräumten Ansprüche auf Einsichtnahmen und auf Auszügen in das Wasserbuch und das Abwasserkataster entbehrlich geworden, die Vorschrift kann entfallen.

Zu Nr. 30 (Art. 95)

Art. 95 BayWG regelt die Bewehrung der Tatbestände des BayWG als Ordnungswidrigkeiten

Zu a)
aa)

Der Tatbestand des Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) erfasste unter anderem bereits bisher Verstöße gegen das Verbot in Überschwemmungsgebieten Anlagen zu errichten, zu ändern oder Anpflanzungen vorzunehmen. Hierzu werden nun in Art. 61h Regelungen getroffen, die in diese Bußgeldvorschrift einbezogen werden.

Zu bb) und cc)

Die Vorschriften werden redaktionell an die nunmehr in Art. 61b Abs. 2 getroffenen Regelungen zum Hochwassernachrichtendienst angepasst.

Zu b)

aa)

Die Bußgeldandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird von Art. 95 Abs. 1 in Art. 95 Abs. 2 verlagert. Damit erhöht sich die Bußgeldandrohung. Dies ist erforderlich, weil künftig bestimmte Ergebnisse der Eigenüberwachung als behördliche Überwachungsergebnisse gewertet werden.

Zu bb)

Vollziehbare Anordnungen zum Hochwasserschutz bedürfen einer entsprechenden Bußgeldbewehrung wie vollziehbare Anordnungen der Gewässeraufsicht. Nach Art. 22 können Regelungen des Gemeingebrauchs auch durch eine Allgemeinverfügung oder durch eine Anordnung im Einzelfall erfolgen. Diese Tatbestände waren bis zur entsprechenden Änderung der Art. 21 und 22 BayWG durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl S. 403) als Gewässerbenutzung erlaubnispflichtig und damit gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG bußgeldbewehrt. Die Erlaubnisfreistellung durch entsprechende Erweiterung des Gemeingebrauchs hat sich grundsätzlich bewährt. Die Durchsetzung von Anordnungen ausschließlich mit Mitteln des Verwaltungszwangs führte jedoch zu Unzulänglichkeiten im Vollzug und einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Dem kann durch die Wiedereinführung einer Bußgeldbewehrung abgeholfen werden.

Für vollziehbare Anordnungen zum Schutz von Wasserschutzgebieten reicht die bestehende Bußgeldbewehrung von vollziehbaren Anordnungen zur Gewässeraufsicht nicht aus, weil die Rechtsgrundlagen nach Art. 35 für solche Anordnungen lex specialis gegenüber Art. 68 Abs. 3 BayWG sind.

Zu Nr. 31 (Art. 103a)

Art. 103a BayWG bestimmt, im Hinblick auf das abweichende Inkrafttreten für den Übergang der Ausbau- und Unterhaltungslast an Gewässern zweiter Ordnung (vgl. § 2 Satz 2) dass vor dem 1. Januar 2009 begonnene Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Gewässern nach bisherigem Recht, das heißt von den Bezirken abzuschließen sind. Damit wird ein Zuständigkeitswechsel bei begonnenen Vorhaben vermieden.

Eine Maßnahme ist dann begonnen, wenn eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Baudurchführung, z.B. durch Vergabe von Bauleistungen, eingegangen worden ist. Eine Gesamtmaßnahme kann aus mehreren Teilvorhaben bestehen. Wenn nach Abschluss eines Einzelgewerks ein baulicher Zustand herrscht, der unmittelbar weitere Anschlussaufträge erforderlich macht, gelten auch die notwendigen Anschlussaufträge als begonnen.

Zu Nr. 32

Die Vorschrift passt Anlage III an die geänderte Fassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes an.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die den Hochwasserschutz betreffenden Bestimmungen sind dringlich, das Gesetz soll deshalb möglichst bald in Kraft treten. Abweichen davon sollen § 1 Nrn 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 10 nach denen die Zuständigkeit für die Gewässer erster und zweiter Ordnung von den Bezirken auf den Freistaat Bayern übergeht, zum 1. Januar 2009 in Kraft treten, damit der Wechsel in der Kostenverantwortung mit den Beginn eines neuen Haushaltsjahres zusammen fällt.